

# Amtliches Mitteilungsblatt



Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

## Studienordnung

## Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Nr. 6 / 2006**

15. Jahrgang / 6. Februar 2006

---

## Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

# STUDIENORDNUNG für den Bachelorstudiengang Gartenbauwissen- schaften

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. Juli 2005 folgende geänderte Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Gartenbauwissenschaften“ beschlossen:\*

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Berufspraktikum
- § 5 Dauer und Umfang des Studiums
- § 6 Studienverlaufsplan
- § 7 Studienberatung
- § 8 Entwicklung des Studienangebots
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Pflichtmodule
- § 11 Wahlpflichtmodul
- § 12 Wahlmodule
- § 13 Interdisziplinäres Studienprojekt
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Inhalte von Lehrveranstaltungen
- § 16 Prüfungsleistungen
- § 17 Kapazität bei Lehrveranstaltungen
- § 18 Studienbeginn
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 In-Kraft-Treten

### Anlagen

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudienganges Gartenbauwissenschaften an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (HU Berlin). Sie gilt im Zusammenhang mit der Prüfungs- und Praktikumsordnung des Studienganges.

\* Diese Ordnung wurde am 5. Dezember 2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum 30. September 2006 zur Kenntnis genommen.

#### § 2 - Studienziel

(1) Ziel des Bachelorstudiums als erstem berufsqualifizierendem Abschluss auf dem Gebiet der Gartenbauwissenschaften ist es, auf berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. die Basis für einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss zu legen.

(2) Nach erfolgreichem Studienabschluss sind die Studierenden befähigt, zur Lösung ökologischer, biologischer, technischer, wirtschaftlicher und sozialer Probleme des Gartenbaus beizutragen. Sie verfügen über das dazu notwendige Grundlagenwissen und über praxisorientierte Fachkenntnisse aus den Bereichen der Gartenbauwissenschaften, sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Land- und Gartenbaus. Die Studierenden haben eine interdisziplinäre Sicht der Zusammenhänge und Kreisläufe der gärtnerischen Produktion.

(3) Das Studium gewährleistet einen hohen Praxisbezug. Es zielt auf den Erwerb methodischer und sozialer Kompetenzen, die es erlauben, das Wissen flexibel in der Berufspraxis anzuwenden. Ein Berufspraktikum wird für den Abschluss vorausgesetzt (siehe § 4).

(4) Die Studierenden haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln. Sie haben gelernt, sich eigenständig Wissen anzueignen und sind zur Teamarbeit befähigt.

(5) Der Erwerb und die Anwendung fremdsprachiger Kenntnisse werden gefördert, auch durch das Angebot fremdsprachiger Lehrveranstaltungen.

#### § 3 - Studienvoraussetzungen

Voraussetzung zur Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife. Zugelassen wer-

den kann auch, wer ein durch Rechtsvorschriften oder eine zuständige staatliche Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorlegt. Andere, insbesondere aufgrund von vorherigen Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen erworbene Formen der Hochschulzugangsberechtigung sind in der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin geregelt.

#### **§ 4 - Berufspraktikum**

(1) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist eine berufspraktische Ausbildung von mindestens sechsmonatiger Dauer. Der Arbeitsaufwand für das Berufspraktikum ist anteilmäßig in den Pflichtmodulen enthalten. Es werden keine separaten Studienpunkte vergeben. Es wird dringend empfohlen, das Praktikum oder Teile davon bereits vor Studienbeginn zu absolvieren.

(2) Die Ableistung des Berufspraktikums im Ausland ist möglich. Einzelheiten über Anforderungen an die Gestaltung und Anerkennung des Berufspraktikums werden in der Praktikumsordnung geregelt (siehe Anlage).

#### **§ 5 - Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre (6 Semester). Das Studium ist modular aufgebaut.

(2) Der Lehrrumfang umfasst 180 Studienpunkte.

(3) Als Studienabschluss wird eine Bachelorarbeit angefertigt.

(4) Ein Teilzeitstudium ist gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Form möglich.

#### **§ 6 - Studienverlaufsplan**

(1) Der Studienverlaufsplan (siehe Anlage) gibt den Studierenden Hinweise auf eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird.

#### **§ 7 - Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Humboldt-Universität zu Berlin und die Leiterin/den Leiter des Studienbüros der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät.

(2) Eine Fachberatung wird studienbegleitend durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter angeboten. Studierende sind während des Studiums so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit (gem. § 5 Abs. 1) beenden können.

(3) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Ergänzend erfolgt eine studentische Studienberatung. Die Fakultät unterstützt diese durch Bereitstellung der notwendigen Ressourcen.

#### **§ 8 - Entwicklung des Studienangebots**

(1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Studiendekanin/Der Studiendekan berichtet darüber regelmäßig dem Fakultätsrat.

(2) Eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen wird regelmäßig durchgeführt.

(3) Zur Gewährleistung des Praxisbezugs der Ausbildung werden auch Berufsfeldanalysen herangezogen.

#### **§ 9 - Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Modulen angeboten.

(2) Ein Modul entspricht einer Lehrleistung von vier oder sechs Semesterwochenstunden, einem Arbeitsaufwand für Studierende von insgesamt 180 bzw. 270 Stunden

und entspricht somit sechs bzw. neun Studienpunkten\*.

(3) Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten, Lehr- und Lernformen.

(4) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulteilprüfungen sind je drei Studienpunkten möglich.

(5) Innerhalb der einzelnen Module ist eine Vielfalt bzw. Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Exkursionen, Kolloquien, Projekt- und Gruppenarbeit.

(6) Zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen werden Tutorien angeboten.

### **§ 10 - Pflichtmodule**

Das Bachelorstudium beinhaltet 18 Pflichtmodule im Umfang von 120 Studienpunkten.

### **§ 11 - Wahlpflichtmodul**

Neben den Pflichtmodulen und den Wahlmodulen ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 9 Studienpunkten nachzuweisen. Es besteht aus einem Pflichtteil im Umfang von sechs Studienpunkten sowie drei Wahlteilen im Umfang von 3 Studienpunkten, wovon ein Wahlteil zu belegen ist.

### **§ 12 - Wahlmodule**

(1) Zusätzlich zu den Pflichtmodulen sind Wahlmodule im Umfang von 30 Kreditpunkten zu belegen.

(2) Wahlmodule im Umfang von mindestens 24 Studienpunkten sollen aus der im Anhang aufgeführten Modulliste oder aus dem vergleichbaren Angebot in- und ausländischer Hochschulen gewählt werden. Die Anerkennung von Wahlmodulen anderer Hochschulen bedarf eines schriftlichen Antrages und der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Auf schriftlichen Antrag der Studierenden an das Prüfungsbüro können Wahlmodule im Umfang von sechs Studienpunkten völlig frei gewählt werden,

\* entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

wenn diese benotet sind und in Zeit- und Arbeitsaufwand den Anforderungen des Paragraphen 9 Absatz (2) der Studienordnung entsprechen.

### **§ 13 – Interdisziplinäres Studienprojekt**

(1) Von den Studierenden ist ein interdisziplinäres Studienprojekt unter Beteiligung von mindestens zwei Studierenden und mindestens zwei Lehrgebieten der Fakultät, wovon eines auch außerhalb der Fakultät angesiedelt sein kann, durchzuführen. Das Studienprojekt sollte im vierten oder fünften Fachsemester abgeschlossen werden.

(2) Der Arbeitsumfang des Studienprojektes beträgt 9 Studienpunkte bzw. 270 Stunden. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

### **§ 14 - Bachelorarbeit**

(1) Zum Abschluss ihres Studiums ist von den Studierenden eine Bachelorarbeit anzufertigen.

(2) Der Arbeitsumfang für die Bachelorarbeit entspricht dem Umfang von 360 Stunden.

(3) Mit der Bachelorarbeit zeigen die Studierenden, dass sie die Lehrinhalte des Studiums beherrschen, einen ausgewählten Aspekt methodisch eigenständig und wissenschaftlich exakt bearbeiten und anschaulich vermitteln können.

### **§ 15 - Inhalte von Lehrveranstaltungen**

In der Anlage dieser Ordnung befindet sich der Modulkatalog mit der Beschreibung der einzelnen Module. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Module aktualisieren, Module streichen oder weitere Module aufnehmen. Die aktuellen Änderungen sind dem Aushang und dem Internet zu entnehmen.

### **§ 16 - Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung nachzuweisen.

## **§ 17 - Kapazität bei Lehrveranstaltungen**

Soweit für einzelne Pflichtmodule die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muss auf Antrag der/des betreffenden Fachgebiete/s die Kapazität des Moduls überprüft werden. Der Fakultätsrat ist verpflichtet, Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen und ein Verfahren zur gerechten Regelung von Anwartschaften einzuführen.

## **§ 18 - Studienbeginn**

Das Bachelorstudium beginnt im Wintersemester.

## **§ 19 - Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, können es wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Ordnung abschließen.

## **§ 20 - In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die bisher gültige Studienordnung vom 10. Juli 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 32/2002) tritt unter Berücksichtigung von § 19 mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

**Anlagen**  
**Studienverlaufsplan**  
**Modulkatalog (nur auf der Fakultätsseite im Internet)**

**Die Praktikumsordnung gilt in der Fassung vom 10. Juli 2002.**

Sem.	<b>Studienverlaufsplan Bachelor Gartenbauwissenschaften</b> (Angaben in SWS, in Klammern Zahl der Studienpunkte)					
<b>1 WS</b>	4 PM Grundlagen der Biochemie (6)	4 PM Botanische Systematik/ Entwicklungsbiologie (6)	6 PM Biologie der Pflanzen und Ökologie (9)		4 PM Grundlagen der Physik und Meteorologie (6)	4 PM Volkswirtschaftslehre (6)
<b>2 SS</b>	4 PM Agrar- u. Gartenbau-technik (6)	4 PM Analyse und Planung von Agrarbetrieben (6)	4 PM Bodenkunde (6)	4 PM Gärtnerischer Pflanzenbau und Ackerbau (6)		6 PM Mathematik u. Angewandte Statistik +2 (WS) aus -Ökonometrie oder -Einf. Biometrie oder -Empirische Sozialforschung (9)
<b>3 WS</b>	4 PM Phyto-medizin I – Grundlagen der Pyto-medizin (6)	4 PM Pflanzener-nährung/ Düngung (6)	6 PM Zierpflanzenbau und Baumschulwesen (9)		4 PM Genetik und Pflanzen-züchtung (6)	
<b>4 SS</b>	4 PM Agrarmarke-ting (6)	4 PM Gemüsebau (6)		6 PM Agrarpolitik und ländlicher Raum (9)		6 PM Obstbau/ Qualitätssi-cherung Obst und Gemüse (9)
<b>5 WS</b>	4 WM (6)	4 WM (6)	6 Interdiszipli-näres Stu-di-enprojekt (9)			4 PM Umwelt-u. Ress.ökono-mieI/Weltmär-kte der Agrar-und Ernähr-ungswirt. (6)
<b>6 SS</b>	4 WM (6)	4 WM (6)	4 WM (6)	8 Bachelorarbeit (12)		

PM= Pflichtmodul; WPM= Wahlpflichtmodul, 2 SWS sind nachzuweisen; WM= Wahlmodul 20 SWS sind nachzuwei-sen

## Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

# PRÜFUNGSORDNUNG für den Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. Juli 2005 folgende geänderte Prüfungsordnung vom 10. Juli 2002 für den Bachelorstudiengang „Gartenbauwissenschaften“ erlassen:<sup>\*</sup>

### Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Zweck der Prüfung
§ 2	Bachelorgrad
§ 3	Prüfungsausschuss
§ 4	Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
§ 5	Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
§ 6	Studienaufbau (Module), Umfang des Lehrangebotes, Regelstudienzeit
§ 7	Prüfungsformen
§ 8	Bewertung
§ 9	Prüfungstermine und -fristen
§ 10	Wiederholung von Prüfungen
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
§ 12	Ungültigkeit der Bachelorprüfung
§ 13	Einsicht in die Prüfungsakten
II	Spezifische Bestimmungen
§ 14	Zulassung zur Bachelorprüfung
§ 15	Art und Umfang der Bachelorprüfung
§ 16	Zulassung zu Modulprüfungen
§ 17	Interdisziplinäres Studienprojekt
§ 18	Bachelorarbeit
§ 19	Bestehen der Bachelorprüfung, Notenbildung
§ 20	Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
III	Schlussbestimmungen

§ 21	Übergangsbestimmungen
§ 22	In-Kraft-Treten
IV	Anhang Liste der Wahlmodule

## I Allgemeine Bestimmungen

### § 1 - Zweck der Prüfung

Erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums der Gartenbauwissenschaften ist der Bachelor of Science. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums haben die Studierenden gezeigt, dass sie:

- ein anwendungsbezogenes Grundlagenwissen besitzen;
- über praxisorientierte Fachkenntnisse aus den Bereichen der Gartenbauwissenschaften sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Land- und Gartenbaus verfügen;
- eine interdisziplinäre Sicht auf die Zusammenhänge und Kreisläufe der gärtnerischen Produktion haben;
- sowohl die methodische als auch die soziale Kompetenz haben, um ihr Wissen flexibel in der Berufspraxis anwenden zu können;
- die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.

### § 2 - Bachelorgrad

Bei Nachweis aller Voraussetzungen (siehe § 19) verleiht die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: B.Sc.).

### § 3 - Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelorprüfung und die damit zusammenhängenden Entscheidungen wählt der Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen in ihm vertretenen Gruppenmitglieder ei-

<sup>\*</sup> Diese Ordnung wurde am 5. Dezember 2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum 30. September 2006 bestätigt.

nen Prüfungsausschuss, der aus neun Mitgliedern der Fakultät besteht. Der Ausschuss besteht aus:

1. fünf hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern
2. zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,
3. zwei Studierenden.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratende Stimme.

Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist möglich.

(3) Der Fakultätsrat wählt aus den unter Abs. 1 genannten Mitgliedern eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer zur/zum Vorsitzenden und je eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er tagt mindestens einmal im Semester und berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studierendokumente.

(5) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen einschließlich der Beratung des Ergebnisses teilzunehmen.

(6) Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Ausschuss kann Aufgaben allgemein oder im Einzelfall jederzeit widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter zur selbständigen Erledigung übertragen. Gegen eine Entscheidung aufgrund einer Übertragung kann die/der Betroffene Einwen-

dungen erheben, die dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen sind. Der Ausschuss kann zur Änderung oder Aufhebung der bisherigen Entscheidung auffordern; die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt. Der Ausschuss ist auch auf Antrag eines Mitgliedes einzuberufen.

(7) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden grundsätzlich über die Dekanin/den Dekan der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät geleitet.

#### **§ 4 – Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer**

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen/Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Kandidatin/Der Kandidat kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer



sollen der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Kandidatin/Der Kandidat kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### **§ 5 - Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang „Gartenbauwissenschaften“ oder im Diplomstudiengang „Gartenbauwissenschaften“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern eine Ausweisung von Kreditpunkten entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erfolgt.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem anderen universitären Studiengang erbracht wurden, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des gartenbauwissenschaftlichen Studiums an der Humboldt-Universität entsprechen.

(3) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

### **§ 6 - Studienaufbau (Module), Umfang des Lehrangebotes, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gibt Pflichtmodule, ein Wahlpflichtmodul und Wahlmodule. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Anzahl, Art und Abfolge der Module regelt die Studienordnung.

(2) Jedem Modul ist eine Anzahl von sechs bzw. neun Studienpunkten zugeordnet, die der Kandidatin/dem Kandidaten nach erfolgreich abgelegter Prüfung gutgeschrieben werden. Die Zuordnung der Studienpunkte ist kompatibel mit dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Dabei entspricht 1 Studienpunkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden, darunter 10 Kontaktstunden mit den Lehrenden.

(3) Der zu absolvierende Umfang an Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen beträgt 159 Studienpunkte. Davon entfallen 120 Studienpunkte auf die Pflichtmodule, 9 Studienpunkte auf das Wahlpflichtmodul und 30 Studienpunkte auf die Wahlmodule.

(4) Teil des Studiums ist der Nachweis von sechs Monaten Berufspraktikum gemäß Praktikumsordnung sowie von vier Exkursionstagen. Das Praktikum regelt sich nach der Praktikumsordnung. Es ist vor oder während des Bachelorstudiums und spätestens bis zur Abgabe der Bachelorarbeit abzuleisten. Das Berufspraktikum wirkt nicht verlängernd auf die Regelstudienzeit.

(5) Profilbildender Bestandteil des Studiums ist ein interdisziplinäres Studienprojekt im Umfang von 9 Studienpunkten.

(6) Teil des Studiums ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit entspricht dem Umfang von zwei Modulen (12 Studienpunkte).

(7) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit.

## § 7 - Prüfungsformen

(1) Prüfungsleistungen können durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder durch sonstige Prüfungsformen erbracht werden. Eine Prüfungsleistung entspricht mindestens drei Studienpunkten. Die Endnote der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.

(2) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen ist. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Auf Antrag einer/eines Studierenden ist eine Einzelprüfung vorzunehmen. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidatin/Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Hochschulangehörige sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen/Kandidaten.

(4) Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.

(5) Die Prüferin/Der Prüfer bzw. Die Prüferinnen/Prüfer informieren die Studierenden zu Beginn eines Moduls über die jeweils zutreffende Prüfungsform.

(6) Weist eine Studentin/ein Student nach, dass sie/er wegen länger andau-

erender oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen beziehungsweise Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(7) Prüfungen werden in deutscher Sprache abgelegt. Auf Antrag der/des Studierenden kann eine Prüfung in englischer Sprache erfolgen, sofern die Zustimmung der Prüferin/des Prüfers sowie der Beisitzerin/des Beisitzers vorliegt bzw. die Zustimmungen der Prüferinnen/Prüfer vorliegen.

## § 8 - Bewertung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgelegt. Sind an einer Prüfung mehrere Prüferinnen/Prüfer beteiligt, erfolgt eine gemeinschaftliche Bewertung. Kann keine Einigung auf eine Note erfolgen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für Modulprüfungen bzw. das Gesamtergebnis lauten wie folgt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Für die Ausstellung englischsprachiger Zeugnisse werden folgende Übersetzungen verwendet: sehr gut = very good, gut = good, befriedigend = satisfactory, ausreichend = sufficient, nicht ausreichend = fail.

(4) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „sufficient“ bewertet wurde.

### **§ 9 - Prüfungstermine und -fristen**

(1) Die Modulprüfungen werden mindestens dreimal im Akademischen Jahr angeboten. Mündliche und schriftliche Prüfungen werden innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume abgelegt. Termine für Modulteilprüfungen werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/vom jeweiligen Prüfer in Absprache mit den Kandidatinnen/Kandidaten festgesetzt.

(2) Der Teilnahme an einer Modulprüfung in den Pflichtmodulen geht eine Anmeldung beim Prüfungsbüro innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen voraus. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung endet eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden verantwortlich. Zu den Prüfungen in den Wahlmodulen melden

sich die Kandidatinnen/Kandidaten direkt mit den Prüferinnen/Prüfern an.

(3) Der Fakultätsrat legt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses zu Beginn eines Wintersemesters Termine für vier Prüfungszeiträume des laufenden akademischen Jahres sowie die dazugehörigen Anmeldefristen fest.

(4) Die Orte und Zeiten der Modulprüfungen in den Pflichtmodulen und im Wahlpflichtmodul sowie die Anmeldefristen werden vom Prüfungsbüro veröffentlicht.

### **§ 10 - Wiederholung von Prüfungen**

(1) Eine nicht bestandene Modulteilprüfung, Modulprüfung oder Prüfung im Studienprojekt kann zweimal wiederholt werden. Wurde die Bachelorarbeit mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung möglich. Näheres regelt § 18 (8).

(2) Eine einmalige Wiederholung bestandener Modulprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist zulässig, sofern die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt.

(3) Eine Wiederholungsprüfung sollte innerhalb von zwei auf den Termin der nicht bestandenen Prüfung folgenden Fachsemestern absolviert werden.

(4) Hat sich eine Studierende/ein Studierender einer Wiederholungsprüfung unterzogen, so gilt die beste erzielte Note.

### **§ 11 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist innerhalb von 14 Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer/eines von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin einberaumt. Die Anerkennung bereits vorliegender prüfungsrelevanter Studienleistungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden bzw. aufsichtsführenden Person von der Ablegung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat kann unverzüglich nach der Prüfung verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden und ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 12 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen,

bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszuteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 13 - Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferin/des Prüfers bzw. der Prüferinnen/der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **II Spezifische Bestimmungen**

### **§ 14 - Zulassung zur Bachelorprüfung**

Zur Bachelorprüfung ist zugelassen, wer in dem Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert ist.

## **§ 15 - Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen gem. Abs. (2), einem interdisziplinären Studienprojekt sowie einer Bachelorarbeit.

(2) Prüfungen und ggf. Teilprüfungen sind in folgenden Modulen (in Klammern Zahl der Studienpunkte) abzulegen:

a) allgemeine Grundlagen:

- Biologie der Pflanzen und Ökologie (9)
- Botanische Systematik/Entwicklungsbiologie (6)
- Grundlagen der Biochemie (6)
- Grundlagen der Physik und Meteorologie (6)
- Volkswirtschaftslehre (6)

b) fachspezifische Grundlagen:

- Agrarmarketing (6)
- Agrarpolitik ländlicher Raum (9)
- Analyse und Planung von Agrarbetrieben (6)
- Bodenkunde (6)
- Agrar- und Gartenbautechnik (6)
- Gärtnerischer Pflanzenbau und Ackerbau (6)
- Gemüsebau (6)
- Genetik und Pflanzenzüchtung (6)
- Obstbau/Qualitätssicherung Obst und Gemüse (9)
- Pflanzenernährung und Düngung (6)
- Phytomedizin I- Grundlagen der Phytomedizin (6)
- Umwelt- und Ressourcenökonomie I/Weltmärkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6)
- Zierpflanzenbau und Baumschulwesen (9)

c) Wahlpflichtmodul:

- Mathematik und Angewandte Statistik (9) mit
  - Mathematik und Angewandte Statistik (6) als Pflichtteil und
  - einem Wahlpflichtteil (3) aus folgenden Angeboten:
    - Einführung in die Biometrie
    - Empirische Sozialforschung
    - Ökonometrie.

d) Wahlmodule:

Zusätzlich zu den Pflichtmodulen sind 30 Studienpunkte aus Wahlmodulen nachzuweisen. Davon sollen mindestens 24 Studienpunkte aus der im Anhang aufgeführten Modulliste oder aus dem vergleichbaren Angebot in- und ausländischer Hochschulen gewählt werden. Die Anerkennung von Wahlmodulen anderer Hochschulen bedarf eines schriftlichen Antrages und der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Auf schriftlichen Antrag der Studierenden an das Prüfungsbüro können Wahlmodule im Umfang von sechs Studienpunkten völlig frei gewählt werden, wenn diese benotet sind und in Zeit- und Arbeitsaufwand den Anforderungen des Paragraphen 9 Absatz (2) der Studienordnung entsprechen.

## **§ 16 - Zulassung zu Modulprüfungen**

Die Studierenden melden sich zu den Modulprüfungen in den Pflichtmodulen sowie im Wahlpflichtmodul im Prüfungsbüro an. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung.

## **§ 17 – Interdisziplinäres Studienprojekt**

(1) Das Studienprojekt ist eine interdisziplinär ausgerichtete obligatorische Studienleistung unter Betreuung durch mindestens zwei Lehrgebiete, wovon eines an der Fakultät angesiedelt sein muss. Die Betreuerin/Der Betreuer aus einem an der Fakultät angesiedelten Lehrgebiet ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Studienprojektes.

(2) Das Studienprojekt ist eine Gruppenarbeit von Studierenden und soll im vierten und/oder fünften Fachsemester durchgeführt werden. Es entspricht einem Umfang von neun Studienpunkten. Das Studienprojekt wird durch eine schriftliche Ausarbeitung sowie ein Kolloquium, in dem die wichtigsten Ergebnisse darzustellen und zu diskutieren sind, abgeschlossen. Der Umfang der schriftlichen Arbeit sollte maximal 20 Seiten je Studierender/Studierendem betragen. Die Dauer des Vortrages, einschließlich Dis-

kussion, beträgt maximal 30 Minuten je Studierender/Studierendem.

(3) Die Themenvergabe und Betreuung des Studienprojektes erfolgt durch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät sowie durch Lehrpersonal mit Lehrauftrag. Die Registrierung erfolgt im Prüfungsbüro durch die Studierenden. Die Themenbearbeitung beginnt mit dem Tag der Registrierung. Die Bearbeitung und Verteidigung des Studienprojektes im Umfang von 270 Zeitstunden sind innerhalb von zwei Fachsemestern, spätestens jedoch bis zur Registrierung des Themas der Bachelorarbeit, abzuschließen.

(4) Die individuellen Leistungen der Studierenden sind sowohl in der schriftlichen Ausarbeitung als auch im Kolloquium kenntlich zu machen. Die Bewertung des interdisziplinären Studienprojektes wird durch die beteiligten Betreuerinnen/Betreuer vorgenommen. Die Noten der schriftlichen Arbeit und des Kolloquiums werden im Verhältnis 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) zu der Projektnote zusammengefasst.

(5) Für die Wiederholbarkeit gilt § 10.

### **§ 18 - Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit schließt das Bachelorstudium ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit werden in einer mündlichen Aussprache verteidigt.

(2) Die Bachelorarbeit entspricht 12 Studienpunkten.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann von Professorinnen/Professoren und habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern vergeben werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit sowie die Gutachterinnen/die Gutachter zu machen.“

(4) Die Registrierung sollte ab dem 5. Fachsemester im Prüfungsbüro erfolgen. Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann auf Antrag der/des Studierenden einmalig innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers. Die mündliche Verteidigung erfolgt spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit. Sie dauert maximal 60 Minuten einschließlich Diskussion. Die Organisation der Verteidigung obliegt der Verantwortung der Gutachterin/des Gutachters.

(6) Es sind zwei Exemplare der Bachelorarbeit im Prüfungsbüro einzureichen.

(7) Die Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter bewertet. Die Note der schriftlichen Leistung ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Gutachten. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note der schriftlichen Leistung und der mündlichen Verteidigung, wobei ein Gewichtungsverhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) zugrunde liegt. Weichen die Noten der Gutachterinnen/Gutachter voneinander ab, wird ein ungewichteter Notendurchschnitt gebildet. Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter beim Prüfungsausschuss/Prüfungsamt einzureichen. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einer Gutachterin/einem Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen vier Wochen erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(8) Wurde als Gesamtnote für die Bachelorarbeit ein „nicht ausreichend“ vergeben,

kann einmalig ein neues Thema vergeben werden.

### **§ 19 - Bestehen der Bachelorprüfung; Notenbildung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Jede der in § 15 Abs. 2 genannten Modulprüfungen wurde mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden.

2. Die Gesamtnoten des Studienprojektes sowie der Bachelorarbeit sind mindestens „ausreichend“ (4,0).

(2) Zur Ermittlung der zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Bachelorarbeit) werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/ Prüfungsamt berechnet. Es gilt § 8 (3).

Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grad ermittelt, der in das Diplomasupplement aufgenommen wird. Der ECTS-Grad gibt Aufschluss über den relativen Studienerfolg nach folgendem Schlüssel:

ECTS-Grad	A	= die besten 10%,
	B	= die nächsten 25%,
	C	= die nächsten 30%,
	D	= die nächsten 25%,
	E	= die nächsten 10%.

(3) Wird eine der in Abs. (1) genannten Prüfungen bei Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden, so ist die Kandidatin/der Kandidat von weiteren Prüfungen im Bachelorstudiengang „Gartenbauwissenschaften“ auszuschließen. Hierüber erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlen-

den Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 20 - Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden und liegen alle dafür erforderlichen Nachweise, einschließlich der Exkursions- und Praktikumsbestätigung, im Prüfungsbüro vor, so wird innerhalb von 14 Tagen ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis enthält die Zahl der Studienpunkte der absolvierten Module, die Noten der Modulprüfungen, die Gesamtnoten des Studienprojektes und der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der Dekanin/vom Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin/vom Dekan der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehen.

(3) Die Studierenden erhalten englischsprachige Übersetzungen der Bachelorurkunde, des Bachelorzeugnisses sowie des Diplomasupplements.

## **III Schlussbestimmungen**

### **§ 21 - Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, können die Prüfungen

wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Ordnung ablegen. Die Wahl ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

## **§ 22 – In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung vom 10. Juli 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 32/2002) tritt unter Berücksichtigung von § 21 mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt zunächst für den Reakkreditierungszeitraum. Die Erfahrungen mit dem Bachelorstudium sind zu evaluieren im Hinblick auf:

- die Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfeldes
- die Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten
- das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten.



#### **IV Anhang: Liste der Wahlmodule\***

- WM 1 Agrarmeteorologie  
 WM 2 Agrarpolitische Projektwerkstatt  
 WM 3 Agrarrecht  
 WM 4 Angewandte Agrar- und Stadt-  
 ökologie  
 WM 5 Arbeit und Personal I  
 WM 6 Ausgewählte Verfahren der Land-  
 nutzung  
 WM 7 Ausgewählte Verfahren der Wald-  
 nutzung  
 WM 8 Ausgewählte Verfahren für die  
 Energie- und Rohstoffproduktion  
 WM 9 Bauen auf dem Lande  
 WM 10 Berufs- und Arbeitspädagogik im  
 Agrarbereich I  
 WM 11 Berufs- und Arbeitspädagogik im  
 Agrarbereich II  
 WM 12 Bienenkunde  
 WM 13 Bodennutzungssysteme  
 WM 14 Bodenschutz und Boden-  
 bewertung  
 WM 15 Botanische Bestimmungsübun-  
 gen  
 WM 16 Controlling im Gartenbau  
 WM 17 Daten- und Informations-  
 netzwerke  
 WM 18 Dünger und Düngung  
 WM 19 Einführung in den Urbanen  
 Gartenbau  
 WM 20 Einführung in die Biologie der  
 Fische  
 WM 21 Einführung in die Biotechnologie  
 bei Pflanzen  
 WM 22 Einführung in die Fischwirtschaft  
 WM 23 Einführung in die Limnologie –  
 Limnologie I  
 WM 24 Entwicklungen in der internatio-  
 nalen Viehwirtschaft  
 WM 25 Ernährung, Gesundheit und  
 Verbraucherschutz  
 WM 26 Fischereiliche Betriebswirt-  
 schaftslehre  
 WM 27 Fragebogenauswertung mit SPSS  
 WM 28 Freizeitgartenbau  
 WM 29 Futteranbau und –nutzungs-  
 systeme  
 WM 30 Futterpflanzenkunde  
 WM 31 Futtermittelkonservierung  
 WM 32 Gärtnerische Pflanzensysteme im  
 Freiland (Zierpflanzen) I  
 WM 33 Gehölzverwendung und Sorti-  
 mentsentwicklung  
 WM 34 Gemüsebau im Freiland  
 WM 35 Gender und Globalisierung  
 WM 36 Geoinformationssysteme  
 WM 37 Geschützter Gemüsebau und  
 Pilzanbau  
 WM 38 Gewächshaustechnik  
 WM 39 Grundlagen der Agrarinformatik  
 WM 40 Grundlagen der organischen  
 Chemie  
 WM 41 Handels- und Dienstleistungs-  
 Betriebswirtschaftslehre  
 WM 42 Integrierter und ökologischer  
 Gemüsebau  
 WM 43 Internationale Viehwirtschaft  
 WM 44 Kleintierzucht und -ernährung  
 WM 45 Landwirtschaftliches Rechnungs-  
 wesen  
 WM 46 Modellierung pflanzlicher  
 Anbausysteme  
 WM 47 Molekular- und Populations-  
 genetik einschließlich Praktikum  
 WM 48 Naturraum und landwirt-  
 schaftliche Standortgliederung  
 WM 49 Ökologischer Landbau  
 WM 50 Ökophysiologische Grundlagen  
 des Urbanen Gartenbaus  
 WM 51 Pferdezüchtung, -ernährung und  
 -haltung  
 WM 52 Phytomedizin II  
 WM 53 Phytomedizin III  
 WM 54 Precision Agriculture  
 Problemorientiertes Arbeiten –  
 WM 55 Einführung in das Studium an der  
 LGF  
 WM 56 Projektplanung in Entwicklungs-  
 ländern  
 WM 57 Qualitätsmanagement im  
 Gartenbau  
 WM 58 Quantitative Strukturanalyse  
 WM 59 Reproduktionsbiologie landwirt-  
 schaftlicher Nutztiere  
 WM 60 Rurale Frauen- und Geschlech-  
 terforschung  
 WM 61 Saatgut- und Sortenwesen  
 WM 62 Sozialwissenschaftliche Grund-  
 lagen des urbanen Gartenbaus  
 WM 63 Spezieller Obstbau I  
 WM 64 Spezieller Obstbau II  
 WM 65 Spezieller Obstbau III  
 WM 66 Spezieller Obstbau IV  
 WM 67 Standortökologie I  
 WM 68 Standortökologie II  
 WM 69 Technik in der Freilandproduktion  
 und im Garten- und Landschafts-  
 bau  
 WM 70 Tierfütterung und Rations-  
 Berechnung

\* Diese Liste entspricht dem Stand zum Zeit-  
 punkt der Genehmigung dieser Ordnung und  
 unterliegt einer ständigen Aktualisierung.

- WM 71 Unternehmensplanspiel
- WM 72 Verfahrenstechnische Übungen  
(Tierhaltung)
- WM 73 Zierpflanzen im geschützten  
Anbau
- WM 74 Zucht und Ernährung von Heim-  
und Pelztieren